

ENTWURF

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des potentiellen Sanierungsgebietes „Diepholz-Innenstadt“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBL. I S.3634) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Stadt Diepholz und der Vorbereitenden Untersuchungen für die Innenstadt Diepholz sollen städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche durchgeführt werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1: 1.500 umrandeten Flächen sind von den geplanten städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

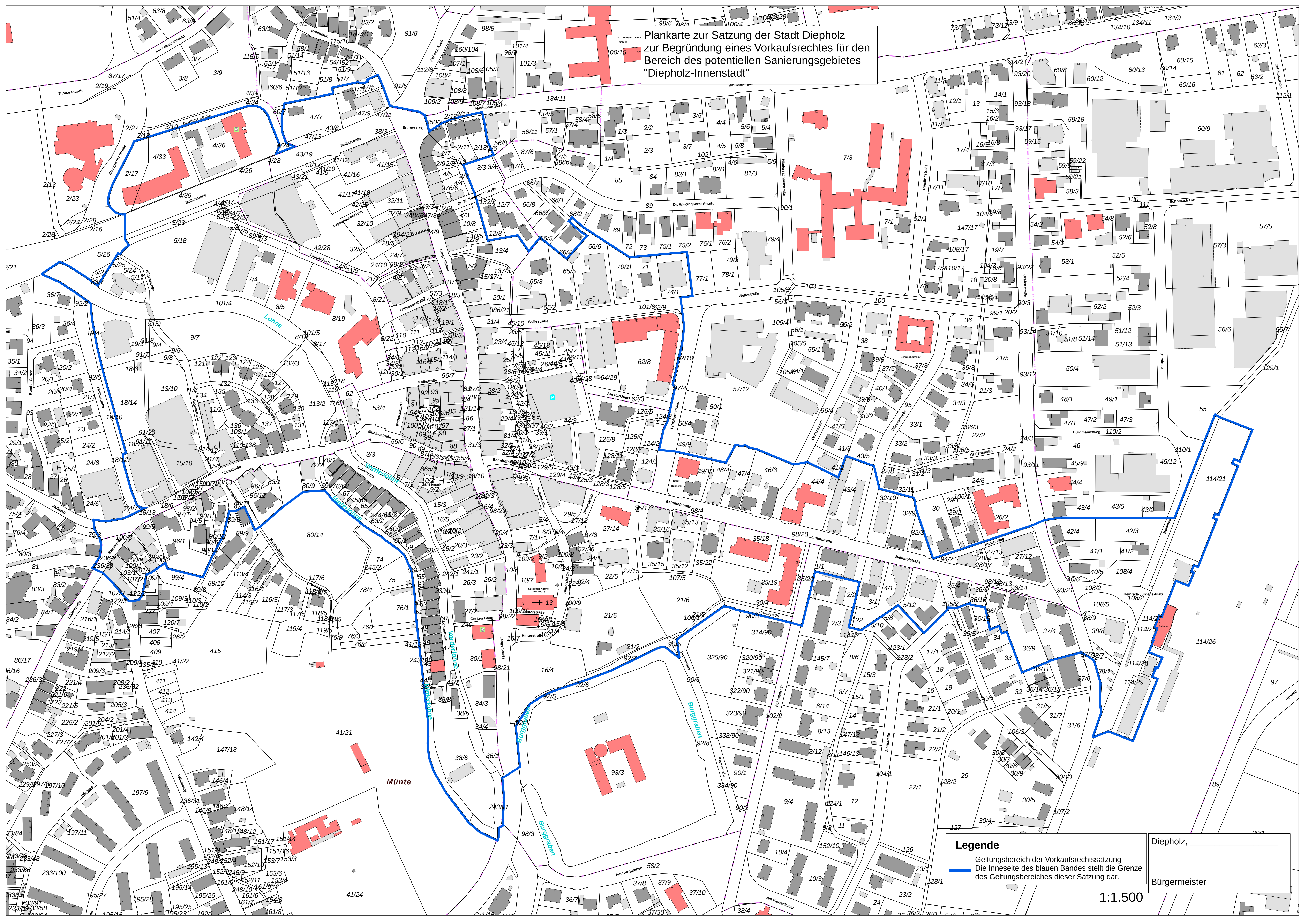
§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, _____

Bürgermeister

Plankarte zur Satzung der Stadt Diepholz
zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den
Bereich des potentiellen Sanierungsgebietes
"Diepholz-Innenstadt"



Legende

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Die Innenseite des blauen Bandes stellt die Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung dar.

Diepholz, _____

Bürgermeister